

„Stadtteilfonds Innenstadt Overath“

Förderrichtlinie über die Vergabe von Fördermitteln über den Stadtteilfonds zur Profilierung und Standortaufwertung der Innenstadt Overaths durch Private im Rahmen des „InHK Overath“

1 Zielsetzung und Verwendungszweck

Die Stadt Overath richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes „InHK Overath“ einen Stadtteilfonds ein.

Der Stadtteilfonds dient dem Zweck, die Teilhabe engagierter Gewerbetreibender sowie weiterer Bürger:innen und Akteur:innen zu stärken und dadurch die Vitalisierung des Overather Hauptortes sowie die Gestaltung des öffentlichen Raumes zu unterstützen. Die Stadt Overath verfolgt dabei im Wesentlichen folgende Ziele:

- Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs als attraktiver Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsstandort
- Verschönerung des Stadtbilds und Verbesserung der Aufenthaltsqualität
- Stärkung der Kooperation unterschiedlicher Akteur:innen
- Stärkung der Identität und des Images
- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel für die Belebung und Entwicklung der Overather Stadtmitte

Mit dem „Stadtteilfonds Innenstadt Overath“ sollen die Handlungsempfehlungen des Gestaltungsleitfadens „Bebauung“ und des Gestaltungsleitfadens „Stadtraum“ finanziell unterstützt werden.

2 Fördergrundsätze

- Der Stadtteilfonds finanziert sich jeweils zur Hälfte aus öffentlichen Mitteln und zur anderen Hälfte aus eigenen Mitteln der Antragstellenden (Eigenanteil).
- Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel (Eigenanteil) zur Verfügung stehen.
- Mindestens 50 % des Gesamtbudgets des Stadtteilfonds (Förderung und Eigenmittel) müssen für investive Maßnahmen verwendet werden.
- Zuschüsse können an alle natürlichen und juristischen Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Organisationen vergeben werden, die eigene Maßnahmen umsetzen möchten.
- Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Die Einnahmen können mit dem Eigenanteil verrechnet werden. Darüber hinausgehende Einnahmen mindern die tatsächliche Förderhöhe.

3 Förderbedingungen

- Mit der Umsetzung der Maßnahme wurde noch nicht begonnen.
- Alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
- Nicht förderfähig sind Projekte, die gegen geltendes Recht oder weitere Bestimmungen wie z. B. die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 verstoßen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Die Maßnahme kann nicht zusätzlich über ein anderes Förderprogramm finanziert werden.
- Die Maßnahme muss sechs Monate nach Eingang des Zuwendungsbescheids umgesetzt werden.
- Die Maßnahme dient nicht der Gewinnerzielung.
- Pflichtaufgaben der Stadt Overath können nicht gefördert werden.
- Die Maßnahme hat einen inhaltlichen Bezug zum Stadterneuerungsgebiet InHK Overath. Die Abgrenzung des Gebiets ist in der Anlage dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

4 Fördergegenstände

Es werden investive sowie investitionsvorbereitende Maßnahmen unterstützt, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Standort haben. Gefördert werden u. a.

4.1 Investive Maßnahmen:

- Privatinvestitionen in die Attraktivierung und Verschönerung des öffentlichen Raums und Stadtbildes, wie z. B.
 - Umsetzung von atmosphärischen Lichtkonzepten;
 - Gestaltung von Eingangssituationen im Quartier;
 - (Mobile) Grün- und Blumengestaltung.
- Maßnahmen zur Imagebildung, wie z. B.
 - Anbringung von Informationstafeln (bspw. mit Hinweisen zu historischen Standorten);
 - Atmosphärische Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen;
 - Künstlerische Gestaltung von Schalt- und Stromkästen;
 - Kunst im öffentlichen Raum;
 - Weitere Maßnahmen zur Belebung des Hauptortes.

4.2 Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Akteursbeteiligungen, z. B. Workshops und Seminare im Rahmen der Erstellung von Konzepten zur Stärkung des Zentrums;
- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung von (baulichen) Maßnahmen unter Beteiligung der Akteur:innen vor Ort (z. B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte);
- Eigentümer:innen-, Unternehmens- und Passant:innenbefragungen und -erhebungen (z. B. zur Aufenthaltsqualität im Zentrum, Frequenzmessungen);
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden (z. B. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen, etc.);
- Durchführung von Wettbewerben z. B. für künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum.

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern stellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen dar.

5 Art und Höhe der Förderung

- Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- Die Förderung beträgt maximal 50 % der förderfähigen Kosten, die Antragsteller:innen tragen somit mindestens 50 % der Kosten.
- Die maximale Förderhöhe pro Projektantrag ist auf 5.000 Euro brutto (= 10.000 Projektkosten brutto) begrenzt. Eine Förderung oberhalb dieser Grenze erfolgt nur, wenn die Maßnahme nach Auffassung des Stadtteilbeirats und der Stadt Overath im besonderen städtischem Interesse liegt.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



- Bei geringfügigen Fördersummen von bis zu 500 Euro brutto (= Projektkosten von bis zu 1.000 Euro brutto) entscheidet das Stadtteilmanagement in Abstimmung mit der Stadtverwaltung über die Gewährung einer Zuwendung.
- Maßnahmen mit einer Förderung von unter 250 Euro brutto (= Projektkosten von bis zu 500 Euro brutto) werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).
- Förderfähig sind projektbezogene Investitions-, Sach- und Honorarkosten.
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen sowie Personal-, Betriebs- und Sachkosten der Antragsteller:innen können nicht berücksichtigt werden. Ebenso kann Eigenleistung nicht gefördert werden.
- Zuschussfähig sind die von der Stadt Overath im Zuwendungsbescheid anerkannten Kosten für die bewilligten Maßnahmen, die tatsächlich entstanden und nachgewiesen wurden. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel erfolgt nicht. Die Summe der Auszahlung reduziert sich, wenn die nachgewiesenen Ausgaben niedriger als die bewilligten Kosten sind.

6 Antragstellung

- Das Stadtteilmanagement informiert alle Interessierten zu den Möglichkeiten des Stadtteifonds und berät bei der Planung der Maßnahmen.
- Das Antragsformular ist im Internet unter <https://www.overath.de/stadtteilmanagement.aspx> und in der Stabsstelle Stadtentwicklung (Hauptstraße 10a, 51491 Overath) erhältlich.
- Anträge sollen möglichst frühzeitig vor dem geplanten Maßnahmenbeginn per Mail mit dem Betreff „Stadtteifonds“ an overath@stadt-handel.de gesendet werden. Alternativ kann der Antrag in schriftlicher Form in der Stabsstelle Stadtentwicklung eingereicht werden.
- Die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung sind ein ausgefülltes Antragsformular mit folgenden Angaben und Anlagen:
 - Angaben zum/zur Antragsteller:in, der Beschreibung der geplanten Maßnahme und ggf. erläuternden Bildbeispielen sowie Fotos vom Projektort
 - Angaben zu möglichen Kooperationspartnerschaften
 - Geplanter Durchführungszeitraum und geplante Öffentlichkeitsarbeit
 - Darstellung der kalkulierten Kosten und möglicher Einnahmen
 - Vorlage von drei vergleichbaren Angeboten für Positionen des Antrags, die jeweils 1000 Euro übersteigen.

7 Stadtteilbeirat

- Über die Gewährung der Fördermittel aus dem Stadtteifonds entscheidet der Stadtteilbeirat. Dieser setzt sich aus Akteuren, Vereinen und Initiativen aus dem Overather Hauptort und Vertreter:innen der Verwaltung zusammen. Das Stadtteilmanagement ist ein dauerhaftes, aber nicht stimmberechtigtes Mitglied des Stadtteilbeirats und übernimmt die Geschäftsführung für den Stadtteifonds.
- Das Handeln des Beirats ist in der „Geschäftsordnung Stadtteilbeirat“ festgelegt.
- Der Stadtteilbeirat trifft sich je nach Antragslage mindestens zweimal im Jahr.
- Die/Der Antragstellende ist berechtigt, an der Sitzung des Stadtteilbeirats zum Tagesordnungspunkt, in dem über seinen Antrag entschieden wird, teilzunehmen und seine Maßnahme persönlich vorzustellen.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



8 Verfahren nach Antragsstellung

- Der Stadtteilbeirat wird überprüfen, ob durch das Projekt ein oder mehrere der o. g. Ziele erreicht werden können. Bei positivem Befinden wird der Beirat eine Empfehlung für die Umsetzung aussprechen.
- Vollständige Anträge werden in der Eingangsreihenfolge bearbeitet.
- Die weitere Bearbeitung des Antrags erfolgt durch die Stadt Overath und das Stadtteilmanagement in folgender Reihenfolge:
 1. Prüfung des Antrags
 2. Beratung und Entscheidung durch den Beirat
 3. Versand eines Zuwendungsbescheids mit Angaben zur Höhe der Zuwendung, dem Durchführungszeitraum und ggfs. besonderen Auflagen
- Änderungen des geplanten Durchführungszeitraums sind nach der Erteilung des Zuwendungsbescheids nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Overath möglich.
- Der/die Antragsteller:in muss sich damit einverstanden erklären, dass unter Wahrung des Datenschutzes ohne Adressen- und Namenbezug Fotos, Pläne, Skizzen etc. der Maßnahme in Broschüren und weiteren Medien veröffentlicht werden. Das entsprechende Material muss von dem/der Antragsteller:in auf Nachfrage des Stadtteilmanagements bereitgestellt werden.

9 Abschluss der Maßnahme

- Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Zuwendungsbescheids muss die Maßnahme abgeschlossen sein.
- Bis zu vier Wochen nach der Umsetzung sind der Stadtverwaltung (Stabsstelle Stadtentwicklung, Hauptstraße 10a, 51491 Overath) der Verwendungsnachweis mit allen Rechnungen im Original sowie Fotos der Maßnahme und Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseartikel oder Social Media Beiträge) vorzulegen.
- Nach Prüfung und Anerkennung der durchgeführten Maßnahme erhält der/die Antragsteller:in eine Auszahlungsmitteilung und in Folge wird der Zuschuss ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder der Umfang der Maßnahme gegenüber dem Zuwendungsbescheid, so wird sich der Zuschuss anteilig verringern. Die Antragsteller:innen müssen für die Maßnahmen zunächst in Vorleistung gehen.
- Die eingereichten Abrechnungsunterlagen werden an den/die Eigentümer:in nach Prüfung wieder ausgehändigt. Sämtliche Originalbelege und sonstige relevante Unterlagen müssen fünf Jahre aufbewahrt und für Prüfungszwecke bereitgehalten werden.

10 Zweckbindungsfrist

- Für bewegliche Gegenstände, die über den Stadtteiffonds bezuschusst werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens fünf Jahren ab dem Anschaffungsdatum von der/dem Zuwendungsempfänger:in einzuhalten.
- Bei baulichen Maßnahmen ist eine Zweckbindungsfrist von 10 Jahren einzuhalten. Die/Der Zuwendungsempfänger:in verpflichtet sich, die aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Pflichten ggfs. auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.
- Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen. Bei Verstößen können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen



11 Öffentlichkeitsarbeit und Publizitätsvorschriften

- Pressemitteilungen und weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu der geförderten Maßnahme sind mit dem Stadtteilmanagement abzustimmen.
- Bei der Erstellung von Faltblättern, Plakaten, Hinweisschildern oder Online-Formaten etc. für das Stadtteilmfundsprojekt müssen die Logos der Fördermittelgeber gemäß dem „Merkblatt für die Öffentlichkeitsarbeit Stadtteilmfunds ‘Stadtteilmfunds’ “ platziert werden.

12 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

- Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien sowie gegen die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids oder falscher Angaben kann die Bewilligung auch nach Auszahlung des Zuschusses aufgehoben werden.
- Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Zuwendungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

13 Rechtliche Grundlagen

- Die Zuwendungen werden nach der Maßgabe der nach Maßgabe der Ziffer 14 „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ (NRW-Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln einschließlich der AnBestP und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und diesen Richtlinien bewilligt.
- Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

14 Inkrafttreten

- Diese Richtlinien hat der Rat der Stadt Overath in seiner Sitzung am 11.12.2024 beschlossen; sie treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Programmgebiet „Stadtteilmfunds Innenstadt Overath“



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

